

Insgesamt lässt sich mit zunehmender Institutionalisierung sowohl eine Marginalisierung und Anonymisierung der Frauen als auch eine Verfestigung kirchlicher Strukturen erkennen – eine Tendenz, die sich allerdings auch außerhalb des orthodoxen Christentums zeigt.

Die Studie steht im Kontext historischer Frauenforschung. Sie greift darin Fragen und Vorurteile sowohl feministischer wie kirchlicher Diskussionen auf, reflektiert sie kritisch und relativiert sie in vielen Punkten. Sie bietet so nicht nur detaillierte Informationen zum Verhältnis der Geschlechter, sondern auch zu Fragen kirchlicher Autorität, der Ämter und der Liturgie. Durch einen umfangreichen Anhang mit Tabellen, Schaubildern und Registern stellt das Buch nicht nur eine anregende Lektüre dar, sondern bildet auch ein Handbuch der frühen Kirchengeschichte.

Linz

Monika Leisch-Kiesl

■ HIRNSPERGER JOHANN, *Statuten der österreichischen Domkapitel*. (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum Bd. 3). Abtei-Verlag, Metten 1992. (128). Brosch.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Statuten der österreichischen Domkapitel in einem Band zusammenzufassen und dadurch „sonst nur unter Schwierigkeiten erreichbare Rechtsquellen für die Kanonistik zugänglich zu machen und die Transparenz der kirchlichen Rechtsordnung zu fördern“. Ein Anlaß für die Herausgabe war auch insofern gegeben, als der neue Codex von 1983 eine Revision der Kapitelstatuten bedingte, die inzwischen erfolgt ist.

In Österreich fallen den Domkapiteln zugleich die Aufgaben des jeweiligen bischöflichen Konsultorenkollegiums zu, weshalb ihnen als wichtigstes Beratungs- und Entscheidungsgremium eine bedeutende Aufgabe bei der Leitung der Diözesen zukommt. Die Diözesen Innsbruck und Feldkirch verfügen über kein Domkapitel, während das aus historischen Gründen mitberücksichtigte Domkapitel von Brixen nicht identisch mit dem Konsultorenkollegium ist. Der Herausgeber hat auch die Statuten der Kollegiatkapitel Mattsee und Seekirchen in sein kleines Buch aufgenommen, um so die allgemeinen Verfassungsstrukturen des weltpriesterlichen Kanonikerwesens in Österreich zu dokumentieren. Von großem Wert ist das Sachregister, das als Kordanz konzipiert wurde, mit deren Hilfe Vergleiche zwischen den einzelnen Kapiteln leicht durchführbar und Gleichheiten sowie Unterschiede rasch festzustellen sind. Dem Verfasser sei für seine Mühe gedankt.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

■ LÖFFELBERGER MICHAEL, *Marsilius von Padua*. Der Verhältnis zwischen Kirche und Staat im „defensor pacis“. Duncker u. Humblot, Berlin 1992. (271). Brosch. DM 138,-.

Marsilius von Padua (ca. 1275/80–1342/43) griff mit seinem „Defensor pacis“ aktiv in die Auseinandersetzung zwischen Papst Johannes XXII. und Kaiser Ludwig d. Bayern ein, wodurch diesem Werk de facto große kirchenpolitische Bedeutung zukam. Für die Hauptursache des Unfriedens der Zeit hielt Marsilius den Anspruch des Papstes auf die „plena potestas“, aufgrund welcher sich dieser für berechtigt hielt, auch in den weltlichen Bereich einzugreifen. Dagegen zieht Marsilius zu Felde.

Die vorliegende Publikation untersucht vor allem einen Aspekt des „defensor pacis“, nämlich dessen Sicht vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Nach einem kurzen Abschnitt über Leben und Werk des Marsilius wird die Frage nach der Rechtfertigung des Menschen im „defensor pacis“ aufgegriffen. Es geht um das Problem, wie freier menschlicher Wille und göttliche Gnade zusammenwirken. Marsilius betont durchaus den freien menschlichen Willen, der von der Gnade Gottes nicht absorbiert wird. Dieser „Voluntarismus“ kommt auch in der Gesetzeslehre des Marsilius zum Tragen. Nach ihm steht der „lex humana“ als Ausfluß des freien menschlichen Willens die „lex divina“ gegenüber als Ausfluß des göttlichen Willens. Da der Mensch nur über die „lex humana“ verfügen könne, sei die „lex divina“ auf Erden kein Gesetz im eigentlichen Sinne und dürfe auch nicht mit Zwang durchgesetzt werden.

Mit dem Kapitel über den Begriff „ekklesia“ nähert sich der Verfasser dem Herzstück seiner Untersuchung. „Ekklesia“ hat bei Marsilius verschiedene Bedeutungen, wobei jedoch die Verwendung des Begriffes im Sinne von der „Gesamtheit der Gläubigen“ dominiert. Weithin Neuland betritt der Verfasser, wenn er diese Konzeption von Kirche konfrontiert mit den Ausführungen des Marsilius über das Reich Gottes. Dieses sei von den Heiligen niemals als eine zeitliche Herrschaft Gottes verstanden worden. Zwar sei das Reich Gottes auch schon „in hoc saeculo“ anfanghaft gegeben, das eigentliche Reich sei aber ein „regnum futurum“, ein „himmlisches Reich“. Die „universalis ecclesia“, von der sich die „ecclesiae particulares“ unterscheiden, sei als „universitas fidelium“ wesentlich eine geistliche Gemeinschaft. Insoferne sie dies nicht sei, gebe sie – als sichtbare Kirche – wesentlich im Staate auf. Es gehe eben keine von der staatlichen Gesellschaft getrennte kirchliche Gesellschaft. Demnach sei auch der Klerus nur ein besonderer Stand im Staat.